

Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBL.I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

- (1) Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur (nachfolgend Sprachschule genannt) ist eine öffentliche Weiterbildungseinrichtung der Stadt Cottbus.
- (2) Natürliche sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt die Weiterbildungsangebote der Sprachschule in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der Angebote erfolgt auf privat – rechtlicher Grundlage. Das Nähere regelt die Entgeltordnung

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Sprachschule ist die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten zur Förderung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur sowie der Beschäftigung mit der sorbischen (wendischen) Geschichte der Niederlausitz. In diesem Kontext können ergänzende Weiterbildungsangebote zur Erlernung der polnischen Sprache durchgeführt werden.
- (2) Die Sprachschule wirkt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.
- (3) Die Sprachschule kooperiert bei der Organisation und Durchführung der Weiterbildungen mit Kultur- und Bildungseinrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.
- (4) Die Sprachschule wird vom Landkreis Spree- Neiße und der Stiftung für das sorbische Volk als Institution gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sprachschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel der Sprachschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Sprachschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sprachschule oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit

§ 4 Teilnehmerentgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Sprachschule wird ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu regelt die Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister